

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung Verbraucherschutz (V FB QM)

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10504
vom 5. Januar 2022
über Berliner Hunderegister – wenig Leistung für viel Geld?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde die Ausschreibung freihändig vergeben?

Antwort zu 1:

Nein. Der Auftrag für die Errichtung und das Führen des zentralen Hunderegisters wurde im Wege eines unionsweiten offenen Verfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) vergeben.

Frage 2:

Falls ja, was waren die Beweggründe für diese Entscheidung?

Antwort zu 2:

Das offene Verfahren eröffnet den größtmöglichen Wettbewerb, ist deshalb der vergaberechtliche Regelfall und stets zulässige Vergabeverfahrensart.

Frage 3:

Gab es weitere Mitbewerber beim Ausschreibungsverfahren?

Frage 4:

Falls ja, welche und aus welchen Gründen hat man sich für das Angebot der Firma GovConnect GmbH entschieden?

Antwort zu 3 und 4:

Nein.

Frage 5:

Wie erklärt der Senat, dass für die gleiche Dienstleistung den Berliner Hundehaltern (17,50 EUR) im Vergleich zu den niedersächsischen Hundehaltern (14,50 EUR) ein höherer Geldbetrag in Rechnung gestellt wird?

Antwort zu 5:

Die erhobenen Gebühren sind kostendeckend für den technischen Betrieb und das administrative Führen des jeweiligen Registers. Die unterschiedliche Gebührenhöhe ergibt sich vor allen durch die unterschiedliche Anzahl der in beiden Ländern gehaltenen Hunde. Im Land Niedersachsen ist die Anzahl der gehaltenen Hunde fast 4 mal so hoch wie in (Berlin ca. 115.000 Tiere, Niedersachsen mehr als 450.000 Tiere).

Frage 6:

Warum wurde das Angebot der Firma mit sichtbar schlechterem Preisangebot im Vergleich zum Bundesland Niedersachsen akzeptiert?

Antwort zu 6:

Das Angebot wurde einer Preisprüfung unterzogen. Weiterhin Siehe Frage 5.

Frage 7:

Warum wurde hinsichtlich der Halterkontogebühr im Interesse der Bürgerinnen und Bürger von Berlin nicht nachverhandelt?

Antwort zu 7:

Im Rahmen des durchgeführten offenen Verfahrens sind Nachverhandlungen vergaberechtlich ausgeschlossen (vgl. § 15 Abs. 5 S. 2 Vergabeverordnung).

Frage 8:

Warum wird die Servicedienstleistung nicht über die eigene Berliner ITDZ umgesetzt, die automatisch von Berliner Bürgerinnen und Bürger durch Steuergelder finanziert wird?

Antwort zu 8:

Das ITDZ bietet den Service des administrativen Führens eines Registers nicht an. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das ITDZ für seine Leistungen gegenüber seinen Auftraggebern, insbesondere für die Programmierung und das Hosting eines Hunderegisters, entstehende Kosten in Rechnung stellt.

Frage 9:

Wer hat wann entschieden, die Servicedienstleistung des Hunderegisters auszugliedern?

Antwort zu 9:

Die Entscheidung, die Leistung für das Errichten und das Führen eines zentralen Hunderegisters gemäß § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (HundeG) in einem offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung zu vergeben, erfolgte durch die damalige Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Februar 2021.

Berlin, den 13.01.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz